



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmern

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der NETPLANNER GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der NETPLANNER GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote der NETPLANNER GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die NETPLANNER GmbH.

§ 3 Preise

(1) Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle des Kunden.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Sie sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen. NETPLANNER GmbH ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der NETPLANNER GmbH über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der NETPLANNER GmbH die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei

Lieferanten der NETPLANNER GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat die NETPLANNER GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die NETPLANNER GmbH, die Liefer- bzw. Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit oder wird die NETPLANNER GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, sofern die NETPLANNER GmbH den Kunden unverzüglich über die Umstände der Verzögerung benachrichtigt.

(5) Sofern die NETPLANNER GmbH die Nichteinhaltung eines verbindlich zugesagten Liefertermins zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von $\frac{1}{2}$ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der NETPLANNER GmbH.

(6) Die NETPLANNER GmbH ist zu Teilleistungen oder Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teilleistung oder Teillieferung ist für den Kunden nicht von Interesse.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die NETPLANNER GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Kunden über.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der NETPLANNER GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Rechte des Kunden wegen Mängeln

(1) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung.

(2) Der Kunde muss der NETPLANNER GmbH Mängel jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Zeit entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

(3) Sofern ein Mangel an einer Kaufsache vorliegt, ist die NETPLANNER GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung zu beseitigen.

(4) Im Fall einer Mitteilung des Kunden, dass ein Mangel vorliegt, kann die NETPLANNER GmbH nach ihrer Wahl und auf Kosten der NETPLANNER GmbH verlangen, dass:

a) das mangelhafte Gerät bzw. Teil zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an die NETPLANNER GmbH geschickt wird;

b) der Kunde das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker der NETPLANNER GmbH zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden soll, kann die NETPLANNER GmbH diesem Wunsch entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

(5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(7) Ansprüche wegen Mängeln gegen die NETPLANNER GmbH stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum der NETPLANNER GmbH.

(2) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die NETPLANNER GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der NETPLANNER GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die NETPLANNER GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum der NETPLANNER GmbH unentgeltlich.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie bei Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung unseres Eigentums herauszuverlangen. Mit dem Verlangen nach Herausgabe der Vorbehaltsware liegt zugleich konkludent eine Rücktrittserklärung vom Vertrag vor.

Für diesen Fall gestattet der Käufer uns, die Vorbehaltsware durch Bevollmächtigung abholen zu lassen. Der Käufer gestattet zu diesem Zweck seine Geschäftsräume zu betreten, ohne dass dieses und die Rücknahme als verbotene Eigenmacht gelten. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware freihändig bestens zu verwerten. Der Erlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten

und etwaiger zu entrichtender Umsatzsteuer auf die Verbindlichkeit des Käufers angerechnet und ein etwaiger Überschuss ausgezahlt.

§ 8 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der NETPLANNER GmbH 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Die NETPLANNER GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die NETPLANNER GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die NETPLANNER GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Gerät der Käufer in Verzug, so ist die NETPLANNER GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch die NETPLANNER GmbH ist ebenfalls zulässig.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt; wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Software, Lizenz- und Urheberrechte

An Fremdsoftware (Software, die von einem von Netplanner unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei dem Software-Lieferanten). Art und Umfang des übertragenen Nutzungsrechts richtet sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen

§ 10 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die NETPLANNER GmbH sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter

Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die NETPLANNER GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter, sowie auf sonstige mittelbare Schäden (z.B. Folgeschäden, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst, sondern durch ihre Benutzung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind) können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der NETPLANNER GmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der NETPLANNER GmbH entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch für zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Bedingungen bereits entstandene Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlung gelten die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) Soweit die Haftung der NETPLANNER GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NETPLANNER GmbH.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der NETPLANNER GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bergisch Gladbach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.